

# Laibacher Zeitung.

Nr. 28.

Samstag am 5. Februar

1853.

Die "Laibacher Zeitung" erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus und halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofreie ganzjährige, unter Kreuzband und bedruckter Adressen 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. E. M. Insertate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuhalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetz vom 6. November 1850 für Insertionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzuzurechnen.

## Amtlicher Theil.

Se. f. f. apostol. Majestät geruhten mit allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner d. J., den Rechnungsbrach der croatisch-slavonischen Staatsbuchhaltung, Joseph Lichtenegel, zum Vice-Staatsbuchhalter bei der genannten Staatsbuchhaltung mit den systemmäßigen Bezügen zu ernennen.

Se. f. f. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J., dem Med. Doctor Anton Kudlein in Linz, in allernädigster Anerkennung seiner mehrjährigen erspriesslichen Leistungen durch Ertheilung des Unterrichtes im Verfahren beim Scheinode und bei plötzlichen Lebensgefahren den Titel eines außerordentlichen Professors zu verleihen geruht.

Se. f. f. apostol. Majestät haben, als Allerhöchst-dieselben Kenntniß erhielten von dem traurigen Ereignisse, daß bei dem Versuche zur Rettung des am 25. October v. J. an der holländischen Küste gesonderten österreichischen Handelsschiffes „Vegno d'amicizia“ neun holländische Seelen den Tod fanden, den Hinterbliebenen derselben mit allerhöchster Entschließung vom 24. November v. J., einen Unterstützungsbeitrag von viertausend Gulden E. M. allernädigst zu bewilligen geruht.

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Erster Theil. V. Stück, V. Jahrgang 1853.

Dasselbe enthält unter

A.

Nr. 20. Verordnung des f. f. Kriegsministeriums vom 7. December 1852. Festsetzung der Gerichtsbarkeit in den Militär-Bildungs-Anstalten.

Nr. 21. Erlass des f. f. Finanzministeriums vom 19. December 1852. Kundmachung einiger Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer vom Biere.

Nr. 22. Verordnung des f. f. Ministeriums des Innern und der f. f. Obersten Polizeibehörde vom 24. December 1852. Erklärung der „Pesth-Öfener-Zeitung“ und der „Buda-Pesti-Hirlap“ zu amtlichen Zeitungen für das Königreich Ungarn.

B.

Nr. 23. Inhaltsanzeige der unter den Nummern 263 des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes vom Jahre 1852 enthaltenen Gesetzes.

Laibach, am 5. Februar 1853.

Vom f. f. Redactionsbureau des Landes-Regierungs-blattes für Krain.

Das f. f. Finanzministerium hat die in Erledigung gekommene Stelle des Vorstehers der Hilfsämter bei der Finanzprocuratur für Steiermark, Kärnten und Krain dem Kanzlei-Officiale der f. f. Finanz-Landesdirection in Graz, Ludwig v. Schöller, verliehen.

Das f. f. Finanzministerium hat die siebenbürgischen Finanz-Bezirkscommissäre, Johann Bouffleur und Franz Beres, zu Secretären bei der dortländigen Finanz-Landesdirection ernannt.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die politisch-gerichtliche Organisation in Ungarn.

IV.

\* Die Stuhlrichterämter sind für die ihnen zugewiesenen Bezirke die untersten landesfürstlichen Behörden oder Organe in allen, nicht ausdrücklich andern Behörden oder Organen vorbehalteten Verwaltungs- und Justizgeschäften. Das Personale derselben besteht außer dem Stuhlrichter, aus Adjutanten, Actuaren, Kanzlisten und Dienern. Im Verhinderungsfalle wird die Stelle des Stuhlrichters von dem im Range nächstfolgenden Conceptsbeamten versehen. Die Beamten der Stuhlrichterämter sind für jedes Verwaltungsgebiet in einen Concretalesstatus zusammenzufassen, stehen sich im Range gleich, und rücken nach ihrem Dienstalter vor. Für jedes der 5 Verwaltungsgebiete wird für alle Personalangelegenheiten der bei den Stuhlrichterämtern dienenden Beamten eine aus Stathalterei- und Oberlandesgerichtsräthen in gleicher Zahl bestehende Commission permanent gebildet, welche u. A. über die Besetzung der Stuhlrichterstellen einen Ternavorschlag an das Ministerium des Innern zu erstatten hat. In Angelegenheiten der politischen Verwaltung gehört zur Wirksamkeit des Stuhlrichteramtes die Sorge für die Vollziehung der Gesetze, für die Aufrechthaltung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe, für die Förderung des Gemeinwohles durch die seiner Aufsicht zugewiesenen Anstalten und für die entsprechende Kundmachung der Gesetze. In Handels- und Gewerbesachen steht ihm die Verleihung von Befugnissen in erster Instanz, im Einvernehmen mit den Gemeindevorstehern, und die Entscheidung in erster Instanz bei Gewerbestörungen zu. Bei der Conscription und Recruitirung liegt dem Stuhlrichteramte die vorschriftsmäßige Mitwirkung ob. In Hinsicht auf die ihr zugewiesenen Gemeinden steht ihm über Einvernehmen der Gemeinde die Entscheidung über die Zuständigkeit zur Gemeinde, so wie die Ausfertigung der Heimatscheine zu. Zum Wirkungskreise der Stuhlrichterämter gehört die Handhabung der Sicherheits- und Aufsichtspolizei in sämtlichen Beziehungen in erster Instanz. In strafgerichtlicher Hinsicht entscheidet das Stuhlrichteramt in vollem Umfange über alle Uebertretungen, welche nicht anderen Behörden zugewiesen sind; überdies wird dasselbe auch noch als Hilfsbehörde rücksichtlich aller ihm von den Gerichtshöfen erster Instanz übertragenen vorbereitenden strafgerichtlichen Acten zu fungiren haben. In civilgerichtlicher Beziehung wird der Wirkungskreis dieser Amtser durch die Jurisdiktionsnorm und die bezüglichen Durchführungsverschriften festgestellt; allein auch in dieser Sphäre haben sie von den Gerichtshöfen erster Instanz ihnen delegirte Hilfsacte, z. B. Sperungen, Schätzungen u. dgl. vorzunehmen. In Steuer- und Gasseachen haben die Stuhlrichterämter bei den Catastralarbeiten mitzuwirken, die direkten Steuern individuell zu vertheilen und einzuhaben, die Einkommensteuerbekennnisse und die Haushaltsträgnisse zu sammeln und richtig zu stellen, und die Grundentlastungszahlungen einzuhaben und abzuführen. Das dem Stuhlrichteramte unterstehende Steueramt ist zur Verwahrung und cassenmäßigen Verrechnung des Waisenvermögens, so wie der politischen und gerichtlichen Depositen verpflichtet.

Diese sind die wesentlichen Grundzüge des für Ungarn a. h. bestimmten politisch-gerichtlichen Organismus.

Wir glauben mit Zuversicht, daß die Durchführung derselben zum Wohle des schönen Landes gereichen, und dessen künftigen Zuständen als segensreiches, belebendes Element einer blühenden Entwicklung dienlich sein wird.

Die im Vergleiche mit andern Kronländern unverhältnismäßig große Ausdehnung des Königreiches und das unverkennbare Bedürfniß, den Bedingungen gröscherer Landstriche unter Berücksichtigung ihrer ethnographischen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten gerecht zu werden, veranlaßte die Beibehaltung der fünf Regierungsdistrikte und die Errichtung entsprechender Statthaltereiabteilungen.

Während der Organisationsentwurf sich im Uebrigen den traditionellen Gewohnheiten, Eintheilungs- und Benennungsformen anschließt, tritt doch der Gedanke der Reichseinheit, das Palladium der Zukunft Österreichs, mit prägnanter Schärfe und Entschiedenheit darin hervor, und sind alle Bedingungen einer geregelten Verwaltung, wie z. B. namentlich eine angemessene Sonderung der rein politischen und gerichtlichen Functionen in den höheren Kategorien des Dienstes dadurch vollkommen gewahrt.

## Oesterreich.

Triest, 3. Februar. Vorgestern Nachmittags um 3½ Uhr traf der für Rechnung der Gesellschaft des österreichischen Lloyd in England erbaute neue Dampfer „Bombay“, mit einer Tragfähigkeit von 950 Tonnen und 400 Pferdekraft, hier ein. Er hatte Falmouth am 17. Jänner verlassen und Gibraltar berührt, um daselbst Kohlen einzunehmen. Wegen des schlechten Wetters mußte er in Messina anlegen, wo ihm die betreffenden Behörden jeden nötigen Beistand mit der größten Bereitwilligkeit leisteten, so wie das f. f. Consulat es sich eifrig angelegen sein ließ, die ihm zur Fortsetzung der Reise nötigen Steinkohlen zu verschaffen. Der „Bombay“ fuhr von Falmouth nach Gibraltar in 104, von Gibraltar nach Messina in 103 und von Messina nach Triest in 55 Stunden. Die eigentliche Fahrt nahm also gerade 11 Tage in Anspruch.

Vorgestern starb hier der kais. Generalmajor in Pension, Joseph Sartori Edl. von Borgoricco, Patricier von Timme und Ritter des kaisl. russischen Stanislausordens erster Classe, im Alter von 64 Jahren.

\* Wien, 2. Februar. Se. f. f. apost. Majestät geruhten am 15. December 1852 folgende a. h. Entschließung zu erlassen:

In Erwägung der sich in Ungarn häufenden Raubanfälle und der dadurch bedrohten öffentlichen Sicherheit, verordne Ich, daß bis auf weitere Verfügung in jenen Theilen des Landes, in welchen das Standrecht kundgemacht ist, oder noch kundgemacht werden wird, das Verbrechen des Raubmordes, des Raubes und dem Raube geleisteten Vorschubes (§. 133, 141, 190, 212, 214 und 217 des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852) in allen Fällen, in welchen dasselbe nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung begangen wird, auch wenn sich der Beschuldigte nicht zur standrechtlichen Behandlung eignet, doch im Wege des ordentlichen Verfahrens

durch die Militärgerichte und nach den Militärgesetzen zu untersuchen und zu bestrafen sei.

\* Die k. k. Pressburger Districtsregierung gibt bekannt, daß den Tabak- und Stämpelverschleißern, Pottocollectanten, Gemeindevorstehern, Verzehrungssteuerpächtern, so auch den Parteien, welche sich hinsichtlich der Verzehrungssteuer abgefunden haben, und auf Rechnung ihres Abfindungspuschales eine Zahlung leisten, noch bis Ende Februar 1853 gestattet werde, nicht bloß bei Geldabfuhrn und Zahlungen auf Rechnung des Jahres 1852, sondern ohne Rücksicht auf die Periode, für welche die Zahlung geschieht, zu solchen Zahlungen an Aerarialcassen (Sammlungscassen, Gefällscassen, Steuerämter u. s. w.) einberufene Conventionskupfermünzen, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, zu verwenden. Ferner habe das k. k. Finanzministerium gestattet, daß mit der Beschränkung auf das Landvolk, alle ärarischen Kasen, Steuerämter und Gefällscämter, wenn sie mit der erforderlichen Barschaft versehen sind, noch bis Ende Februar 1853 einberufenes Conventionskupfergeld gegen Banknoten, Reichsschatzscheine u. s. w. einwechseln, und zwar ohne Unterschied, ob dieses Kupfergeld in ganzen Posten oder in was immer für Beiträgen überbracht wird.

\* Ueber das Verfahren bei Beförderung von Staffetten auf Eisenbahnen sind neue Bestimmungen ergangen, welche im Wesentlichen Folgendes enthalten: Die Beförderung einer Estaffette auf der Eisenbahn ist von dem Aufgabsamte oder demjenigen Unterwegsamte, welches an der Eisenbahlinie gelegen ist, in dem Falle einzuleiten, wenn die Staffette mittels der Eisenbahn schneller oder doch eben so schnell an ihre Bestimmung gelangt, als auf der Poststraße. Bei Bahnzügen, welche von einem Postconducteur begleitet werden, ist die Estaffette ordnungsmäßig dem Postconducteur zum Transporte zu übergeben. Mit Bahnzügen, welche von einem Postconducteur nicht begleitet werden, sind Staffetten nur dann abzusenden, wenn dieselben nicht mit Rücksicht auf die Fahrordnung der Bahn mit den nächstfolgenden, von einem Postconducteur begleiteten Bahnzügen eben so zeitlich an jenem Punkte der Bahn eintreffen, an welchen sie abzugehen, oder mit der Post weiter zu befördern sind. Die Gebühr, welche für die auf Eisenbahnen zu befördernden Privatstaffetten von den Parteien einzuhaben ist, bleibt wie bisher ohne Unterschied, ob die Beförderung durch die Conducteurs oder durch eigene Begleiter vermittelt wird, mit 24 kr. EM. pr. Meile festgesetzt.

— Der evangelische Pfarrer in Bukarest, Herr Rudolph Neumeister, hat nach Meldung des „Satelliten“ ein Trauerspiel in 5 Acten: „Herodes der Große“, geschrieben, und gedenkt dasselbe dem Herrn Director Laube in Wien vorzulegen.

**Olmütz**, 31. Jänner. In der hiesigen Metropolitankirche wurde heute für Se. Eminenz den Herrn Cardinal-Fürstbischof von Breslau, Melchior Freiherrn v. Diepenbrock, ein feierlicher Trauergottesdienst abgehalten, zu welchem Ende die Kirche schwarz und mit einem reich erleuchteten Katafalk, auf welchem Wappen und die Insignien der hohen Würden des Verstorbenen sich befanden, decorirt war. Zahlreiche Andächtige aus allen Ständen wohnten der Trauerfeier bei, und legten hiendurch ihre Theilnahme an den Tag über den schweren Verlust, welchen die heil. Kirche in dem so früh verblichenen Oberhirten erlitten hat.

### Deutschland.

**Berlin**, 30. Jänner. Im Centralausschusse der zweiten Kammer, der über den Antrag des Abg. v. Waldbott und Genossen, wegen Zulassung der Jesuiten ic. zu berichten hatte, gab der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten folgende schon kurz berühzte Erklärung ab:

„Der Regierung liege die Absicht fern, die Rechte der katholischen Kirche und der katholischen Untertanen Sr. Majestät des Königs irgendwie zu beeinträchtigen. Die in Rede stehenden Anordnungen seien in Ausübung derjenigen staatlichen Rechte getroffen, welche Niemand, auch die Petenten nicht, der Regierung streitig mache, und welche im zweiten Theile der Verfügung vom 25. Februar 1851, die man allseitig als richtig anerkenne, hervorgehoben seien. Jede andere

Auffassung dieser Anordnungen müsse als eine mißverständliche bezeichnet werden. Die Verfügung vom 22. Mai v. J. beziehe sich wesentlich auf Missionen in der Form zahlreicher Versammlungen auf öffentlichen Plätzen, wie sie in den letzten Jahren mehrfach vorgekommen, welche eine polizeiliche Seite unzweifelhaft darbieten. Die Verfügung vom 16. Juli v. J. gehe von ähnlichen Gesichtspunkten aus. Sie enthalte kein Verbot des Studiums auf den darin bezeichneten Auskosten in Rom und der Niederlassung fremder Jesuiten. Sie mache vielmehr nur beides, im Anschluß an längst bestehende Vorschriften, von den Ministerien abhängig, um eine gleichartige Behandlung dieser, nach den Verhältnissen des preußischen Staates und seiner verschiedenen Provinzen, eben so wichtigen als schwierigen Angelegenheit zu sichern. Beide Verfügungen beabsichtigten keine Abänderung oder Declaration bestehender Anordnungen. Sie seien ausschließlich an die königlichen Behörden gerichtet und enthielten Weisungen, wie dieselben auf Grund der bestehenden Vorschriften zu verfahren hätten. In diesem Sinne seien die Verfügungen auch von den königlichen Behörden richtig aufgefaßt und in ihrem Verhalten, wie es den Missionen u. s. w. gegenüber praktisch zur Anwendung gekommen, werde der Standpunkt der Gerechtigkeit und Willigkeit nicht anerkannt werden. Mißverständnisse, welche bei einzelnen Behörden oder bei Privatpersonen hervorgetreten, seien von den Ministerien sofort in entsprechender Weise aufgeklärt worden. Die allgemeinen staatlichen Beschlüsse festzuhalten, sei die Regierung eben so verpflichtet als berechtigt. Dabei werde sie es, wie bisher, so auch ferner als ihre Pflicht erachten, die gleiche Berechtigung beider christlichen Confessionen anzuerkennen und zu schützen und polizeiliche Anordnungen denselben gegenüber nur da eintreten lassen, wo sie sich als notwendig darstellen, um den confessionellen Frieden aufrecht zu halten und das Staatsleben vor gefahrdrohenden Störungen zu bewahren.“

Am 29. v. M. wurde hier ein Fest sel tener Art begangen. Es galt dem rastlos thätigen Polizeipräsidienten v. Hinckeldey, dessen Verdiente um Berlin durch die Einrichtung so verschiedener nützlicher Institute man anerkennen wollte, eine Ovation darzubringen. Aus dem Schooße der Bürgerschaft hatte sich zu dem Ende ein Comité gebildet, welches seine Mitbürger zu einem Festmahl zu Ehren des Hrn. v. Hinckeldey einlud. Am 29. fand nun dieses Festmahl in dem Kroll'schen Locale statt. Gegen 1500 Personen hatten an demselben Theil genommen.

### Dänemark

**Copenhagen**, 27. Jänner. Wie verlautet — so schreibt die „Pcœus. Z.“ — soll das Ministerium seine Ansichten in der Erbfolgefrage in einem nicht unbedeutenden Grade modifizirt haben, in Folge dessen dem zum Anfang des Monats März zusammenstehenden neuen Reichstage eine neue königliche Botschaft in dieser wichtigen Angelegenheit vorgelegt werden wird. Dagegen soll das Ministerium ganz entschieden entschlossen sein, die Solleinheit durchzuführen; es heißt sogar, daß die Regierung Willens sei, die Verlegung der Zollgränze von der Eider nach der Elbe noch vor dem Zusammentritt des Reichstages, als eine von dem geheimen Staatsrathe der Gesamtmonarchie beschlossene administrative Maßregel zur Ausführung zu bringen, zu welcher eine Mitwirkung oder Sanction des dänischen Reichstages nicht erforderlich wäre; die Verlegung würde nachher dem Reichstage nur als ein fait accompli mitgetheilt werden. — Die Wahl-Aligationen dauern fort.

### Frankreich.

**Paris**, 28. Jänner. Dem „Moniteur“ zu Folge hat der Kaiser für acht gegenseitige Unterstützungs-Gesellschaften die Präsidenten ernannt und sechs neue derartige Gesellschaften in der Stadt Paris autorisiert.

Die Provinzial-Synode von Reims, die in Amiens ihre Sitzungen hielt, wurde am 20. geschlossen. In der Schlussitzung verlasen die H. Obré, Generalvicar von Beauvais, und de Ladue, Generalvicar von Amiens, die gefassten Beschlüsse, nachdem sie dieselben kniend aus den Händen des Cardinal-Metropolitans empfingen und derselbe auf ihr Ansuchen, sie verlesen zu dürfen,

geantwortet hatte: Legantur. Der vorstehende Erzbischof verließ nun ein Concil nach Reims auf das Jahr 1856, die Beschlüsse wurden von den hochw. Prälaten auf dem Altar unterzeichnet und für gesetzlich verkündigt erklärt, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung des heiligen Stuhls. Um diese Bestätigung einzuholen wird sich Mons. de Salignis, Bischof von Amiens, nach Rom begeben.

**Paris**, 29. Jänner. Der „Moniteur“ berichtet, wie folgt:

Heute um 8 Uhr Abends hat der Oberceremonienmeister in Begleitung eines Ceremonienmeisters mit 2 zweispännigen escortirten Hofwagen die kaiserliche Braut abgeholt.

Der Weg vom Elysée in die Tuilerien wurde nach der festgesetzten Formlichkeit zurückgelegt.

Der festliche Zug fuhr durch das Thor des Pavillons de Flore, wo an der Treppe desselben der Oberkämmerer, der Oberstallmeister, der erste Stallmeister, zwei dienstabende Kämmerer und die diensthürenden Ordonnanzoffiziere die Braut empfingen, um dieselbe in den Familienaal zu geleiten, wo der Kaiser ihrer harrte.

Beim Eintritte in den ersten Saal erwarteten der Prinz Napoleon und die Prinzessin Mathilde die kaiserliche Braut, worauf man sich in folgender Ordnung in den Familienaal begab:

Die Ordonnanz-Offiziere, ein Kämmerer, zwei Ceremonienmeister, der erste Stallmeister, der Oberstallmeister, der Prinz Napoleon und die Prinzessin Mathilde, die kaiserliche Braut, zu ihrer Rechten die Gräfin von Montijo, ein wenig rechts von Beiden der Oberst-Kämmerer, und links der Ober-Ceremonienmeister.

Ehrendamen folgten und ein Kämmerer machte den Schlüß.

In der Nähe des Familienaales eilte ein Kämmerer voraus, um den ersten Kämmerer von der Ankunft des Zuges zu benachrichtigen.

Der erste Kämmerer meldet dem Kaiser die Ankunft der Braut.

Der Kaiser hatte den Marschall und die von ihm bestimmten Mitglieder seiner Familie um sich; er war in Generalsuniform und trug das Collier der Ehrenlegion, welches einst sein Oheim getragen, und das Collier des spanischen goldenen Wließes, das einst dem Kaiser Karl V. gehörte.

In der Umgebung des Kaisers waren die Cardinale, Marschälle, Admirale, die Staatsminister, die ersten Hofchargen und die in Paris anwesenden Gesandten und bevollmächtigten Minister.

Der Kaiser schritt seiner Braut entgegen.

Um 9 Uhr empfing der Ober-Ceremonienmeister die letzten Befehle des Kaisers, worauf sich der Zug in den Marschallssaal, wo die Ceremonie der Civil-ehe vor sich gehen sollte, in folgender Weise begab:

Die Huissiers, die Gehilfen der Ceremonienmeister, die dienstabenden Ordonnanzoffiziere, die nicht dienstabenden Stallmeister und Kämmerer des Kaisers, die Ceremonienmeister, die nicht dienstabenden Adjutanten, die diensthürenden Stallmeister, Kämmerer und Adjutanten, der Oberceremonienmeister, der Oberjägermeister, der Oberstallmeister, der Oberkämmerer, die Marschälle und Admirale, die Staatsminister, die Cardinale, die kaiserlichen Prinzen, der Kaiser und die Kaiserin; hinter denselben: der Grossmarschall des Palastes, der erste Almosenier des Kaisers, der erste Präfect des Palastes, der erste Stallmeister, der erste Jägermeister, die Ehrendame, die Prinzessin der kaiserlichen Familie, die Gräfin von Montijo, die Prinzessinnen der kaiserlichen Familie, die Damen der Prinzessinnen und ein dienstabender Offizier des Hausesstandes der Prinzen und Prinzessinnen.

Die Ceremonienmeister und zwei Gehilfen wiesen nach dem festgesetzten Ceremoniel den von Sr. Maj. eingeladenen Personen nach ihrem Range die Plätze an. Im Hintergrunde des Saales, in der Nische des Gartenfensters, waren auf einer Estrade zwei gleiche Fauteuils, der zur rechten für den Kaiser, zur linken Seite für die künftige Kaiserin aufgestellt. Links zu Füßen der Estrade befand sich ein Tisch, auf welchem das Civilstandsregister der Familie des Kaisers lag. Dieses Register ist das des früheren kaiserlichen Hauses, und war in den Archiven des

Staatssecretaries aufbewahrt. Der erste Act, der sich darin verzeichnet findet, datirt vom 2. März 1806, und betrifft die Adoption des Prinzen Eugen, als Sohn des Kaisers Napoleon, und als Vicekönig von Italien. Der letzte Act, derjenige, welcher unmittelbar dem Acte der Verehelichung des jetzigen Kaisers Napoleon und der Kaiserin Eugenia vorangeht, ist der der Geburt des Königs von Rom, datirt vom 20. März 1811.

Ein Ceremonienmeister rief:

„Der Kaiser!“

worauf der ganze Zug Platz mache, und jede der Personen, aus welchen er bestand, die ihr zugewiesene Stelle einnahm.

Die Offiziere, die obersten Hofchargenten und Ehrendamen stellten sich ihrem Range nach hinter den Fauteuils des Kaisers und seiner Braut, die Minister rechts vom Throne des Kaisers auf.

Nachdem sich der Kaiser niedergesetzt, lud er die künftige Kaiserin ein, sich auf ihrem Sitz niederzulassen.

Die Kaiserlichen Prinzen befanden sich rechts von der Estrade, die Prinzessin Mathilde links neben der künftigen Kaiserin.

Rückwärts derselben rechts die Gräfin v. Montijo, der Gesandte Spaniens und die Mitglieder der Kaiserlichen Familie.

Der Staatsminister mit dem Generalsecretär seines Ministeriums, und der Präsident des Staatsrathes standen neben dem Tische.

Die erste Reihe Sitze war den Frauen der Minister und den ersten Chargen der Krone, den Witwen der Großwürdenträger des Kaiserreiches, der Marschälle und Admirale Frankreichs vorbehalten. Die übrigen eingeladenen Damen nahmen die andern Sitze ein.

Der Oberceremonienmeister mit seinen Assistenten und Adjuncten standen etwas vorwärts zu beiden Seiten des Thrones.

Beim Eintritt des kaiserlichen Brautpaars erhoben sich alle Damen und blieben, so wie die ganze Versammlung, bis zum Schlusse der Ceremonie stehen.

Nachdem der Kaiser Platz genommen, lud der Oberceremonienmeister, nach Einholung der Befehle Sr. Majestät, den Staatsminister und den Präsidenten des Staatsrathes ein, sich vor den Fauteuils des Kaisers zu begeben.

Der Staatsminister, zugleich Minister des kaiserlichen Hauses, sprach:

„Im Namen des Kaisers.“

Nach diesen Worten erhoben sich der Kaiser und die Kaiserin.

„Sire!“

„Erklären Ew. Majestät Sich mit Ihrer Excellenz dem hier gegenwärtigen Fräulein Eugenie v. Montijo, Gräfin v. Teba, vermählen zu wollen?“

Der Kaiser antwortete:

„Ich erkläre, mich mit Ihrer Excellenz, dem hier gegenwärtigen Fräulein Eugenie von Montijo, Gräfin v. Teba, vermählen zu wollen.“

Der Staatsminister fuhr fort:

„Ihre Excellenz, Fräulein Eugenie v. Montijo, Gräfin v. Teba, erklären Sie, Sich mit Sr. Majestät, dem hier gegenwärtigen Kaiser Napoleon, vermählen zu wollen?“

Ihre Excellenz erwiederte:

„Ich erkläre, mich mit Sr. Majestät, dem hier gegenwärtigen Kaiser Napoleon, vermählen zu wollen.“

Der Staatsminister verkündete hierauf mit folgenden Worten die Vermählung:

„Im Namen des Kaisers, der Verfassung und des Gesetzes erkläre ich, daß Se. Majestät Napoleon, durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen, und Ihre Excellenz, Fräulein Eugenie v. Montijo, Gräfin v. Teba, ehelich verbunden sind.“

Nach diesen Worten brachten die Ceremonienmeister mit ihren Gehilfen den Tisch, auf welchem sich das Civilstands-Register befand, herbei, und stellten ihn vor die Fauteuils des Kaisers und der Kaiserin.

Die Unterfertigung des Actes geschah auf folgende Weise:

Auf die Einladung des Oberceremonienmeisters

überreichte der Präsident des Staatsrathes die Feder dem Kaiser, und dann der Kaiserin.

Ihre Majestäten unterschrieben sitzend und ohne ihren Platz zu verlassen.

Die Gräfin v. Montijo, die Prinzen und Prinzessinnen, der Gesandte von Spanien erhielten aus den Händen des Präsidenten des Staatsrathes die Feder, näherten sich dem Tische, und unterschrieben nach ihrem Range.

Hierauf unterschrieben noch die von Sr. Majestät hierzu bezeichneten Beugen.

Nachdem der Act vollzogen, benachrichtigte der Oberceremonienmeister Ihrer Majestäten, daß die Ceremonie beendet sei; der Kaiser und die Kaiserin, begleitet vom ganzen Zuge, zogen sich hierauf zurück. Einige Augenblicke später fand im Theatersaal des Palastes in Gegenwart aller eingeladenen das Concert statt, in welchem eine von Aubert componierte Festcantate abgehalten wurde.

Ihre Majestät die Kaiserin wurde sodann mit dem nämlichen bei der Abholung beobachteten Ceremoniel wieder in das Elysée zurückgeführt.

**Paris, 30. Jänner.** Dem Berichte über die Civilvermählung des Kaisers ist nachzutragen, daß die jetzige Kaiserin bei dem Austritt aus dem Elysée und dem Eintritt in die Tuilerien mit den lebhaftesten Acclamationen begrüßt worden ist. Fast das ganze diplomatische Corps, der päpstliche Nuntius, die Gesandten von Russland, Österreich und Preußen &c. &c. wohnten der Ceremonie bei, welche durch die Anwesenheit der 3 Gardinen von Frankreich verherrlicht wurde.

Hente fand die kirchliche Trauung nach dem veröffentlichten Programm statt. Eine ungeheure Menschenmenge — gestern und heute hatten die Eisenbahnen über 200.000 Personen nach Paris gebracht — war auf dem Wege versammelt, um Ihre Majestäten mit den Neuerungen der Sympathie zu begrüßen. Die Mitglieder des diplomatischen Corps in voller Uniform, umgeben von dem ganzen Personale der Gesandtschaft, hatten ihre Plätze rechts vom Altare. Man erblickte die Gesandten von Russland, Österreich, Preußen &c.; Lord Cowley war, von einem Unwohlsein hergestellt, heute ebenfalls erschienen. Der feierliche Act dauerte eine Stunde. Nach der Rückkehr in die Tuilerien begaben sich Ihre Majestäten nach St. Cloud, wo sie bis Samstag verweilen werden.

## Montenegro.

Der „Osservatore dalmato“ vom 30. Jänner sagt: „Wir meldeten neulich, daß das Armeecorps unter Reis Pascha am 16. Jänner die Höhen von Planinizza überstiegen, und das Kloster von Ostrog, in dem sich drei Mönche befanden, in Brand gesteckt habe. Fürst Danilo zog dann demselben an der Spitze auserlesener Fähnlein entgegen, und zwei Tage später erfolgte ein blutiger Kampf. Die Montenegriner stürzten sich gleich einer wilden Meute (quarabidi mastini) auf die thürkischen Truppen, die sie völlig in die Flucht schlugen, und von denen sie ein ganzes Bataillon auftrieben. Die Türken zogen sich entmuthigt bis Povia, nicht weit von der Gränze der Herzegowina zurück. Reis Pascha selbst soll einem, jedoch der Bestätigung bedürfenden Gerüchte zu Folge, zum Gefangenen gemacht worden sein. — Man sieht, fügt der „Osservatore dalmato“ bei, daß das Glück bis jetzt den montenegrinischen Waffen lächelt. Omer Pascha, der Montenegro binnen 1½ Monaten unterjocht haben wollte, hat der Gewalt der tapferen Bergbewohner der Berda weichen müssen, und seit zwanzig Tagen ist er nicht um einen Schritt weiter, als beim Beginn des Angriffes. Sein Hauptquartier ist in Spuz. — Selim Beg, Kommandant des dritten Armeecorps, steht fortwährend ruhig auf den Höhen von Godinia an der albanischen Gränze.“

In einem Schreiben aus Skutari vom 19. Jänner wird die Nachricht widerlegt, daß einige albanische Districte die Partei der Montenegriner ergriffen wollen, woran sie bei aller Sympathie durch Omer Pascha's Heer verhindert würden. Im Paschalik Skutari stehen gegenwärtig 30.000 Soldaten, darunter 12.000 reguläre. Es wird bestätigt, daß Omer Pascha's erster Angriff mit 2000 Albanesen

von den Montenegrinern zurückgeschlagen wurde. Endlich blieb der Seraskier, der eine bedeutende Macht entwickelte, Sieger; dies entscheidet jedoch nicht, da die Districte Bielopavlich und Palabard zugänglicher als alle anderen Districte sind. Im Gefechte am 15. in der Richtung von Antivari behaupteten sich die Montenegriner sechs Stunden lang sehr tapfer. Die Weiber schlenderten Steine von den Bergen auf den Feind. Endlich mußten sie weichen. Die Türken steckten drei Dörfer in Brand, und schleptten alles Bewegliche, auch die Kirchengeräthe, mit sich zum Verkaufe nach Antivari. Der Verlust der Türken wird auf 60 Tote, darunter 2 Fahnenträger, und 120 Verwundete angegeben. Achmet Pascha, Ferik der Admiralität, liegt mit 2 Kriegs-dampfern in der Rhede von Antivari, wo er andere Kriegsschiffe erwartet.

Am 27. v. M. ergingen die Montenegriner die Offensive gegen die in Limiani stehenden Türken. Das Resultat ist noch nicht bekannt.

\* Folgende statistisch-ethnographische Notizen über Montenegro dürften nicht ohne Interesse sein. Ein kleiner Staat in der europäischen Türkei, im nordwestlichen Winkel von Albanien gelegen, hat Montenegro einen Flächenraum von 80 bis 90 geographischen Quadrat-Meilen und einen Umfang von siebenzig Meilen. Die Gränze gegen die Herzegowina, von dem österreichischen Gebiete von Cattaro an bis Albanien und gegen einen Theil von Albanien, ist schroffes, hohes Felsengebirge; jene gegen das österreichische Gebiet, von Cattaro und einen Theil von Albanien, ist zwar ebenfalls gebirgig, gestattet jedoch hier und da Uebergänge. Der Engländer Sir J. Gardner Wilkinson gibt die Bevölkerung auf 101.000 Einwohner an, wovon 24.000 im Bezirk Mahia Kattunsa, 12.000 im Bezirk Cernizka, 12.300 im Bezirk Niecza, 4800 im Bezirk Lieszanska, 14.000 im Bezirk Bielopavlich, 8500 im Bezirk Piperi, 9100 im Bezirk Moraca, 16.300 im Bezirk Rutska vorkommen. Die höchsten Gebirge erreichen die Höhe von 7000 bis 7400 Fuß, und gehören zu den karnisch-dinarischen Alpen.

Die Steuern dieses Landes sind nur gering, und bestehen in einer Kopfsteuer von 30.000 fl. E. M., Tabakspacht 200 fl. E. M., Salzsteuer 200 fl. E. M., Fischsteuer 250 fl., Abgabe von geräuchertem Fleisch 200 fl. und Pacht von Staatsländereien 600 fl., zusammen 31.450 fl. E. M. Das Volk von Montenegro ist kriegerisch, abgehartet, und Federmannständig bewaffnet. Ihre Ausfuhrartikel bestehen in Fleisch, Wolle und Käse von Schafen und Ziegen. Außer diesen führt Montenegro aus: Gesalzene Fische, Schafe, Ziegen, Schweine, Ochsen, Kartoffeln, Butter, Kohl und andere Gemüse, Wachs, Honig, Talg, Felle und Häute, Schildkröten-Schalen, Geöffnete, Reis, Mais, Tabak, Holzkohlen, Holz und Lahe des Gelbbaumes, und Seide. Die Einfuhrartikel sind: Rindvieh, einige Pferde, Tabak zur Wiederausfuhr, Salz, Kupfer, Eisen, Öl, Wachskerzen, Wein, Branntwein, Zucker, Kaffee, Waffen, Schießpulver, Blei, Flintensteine, Glas, Schuhe, Sandalen, Leinwand, Baumwollzeug, Taschenbücher und rothe Mützen. Die kursirenden Münzen sind österreichische Zwanziger und türkische Paca's. Die Kleidung der Montenegriner ist einfach, und der Mantel (Struka), worin sich Männer und Frauen einhüllen, ist zugleich ihre Decke in der Nacht. Der Ackerbau steht auf einer geringen Stufe, Gewerbe befinden sich keine im Lande.

## Telegraphische Depeschen.

— **Paris, 3. Februar.** Nach der „Patrie“ ist Herr Brenier zum Gesandten in Constantinopel ernannt worden.

— **Paris, 3. Februar.** Mit kaisrl. Decrete wird ein oberster Rat für Handel, Ackerbau und Industrie bestellt, und Persigny zum Präsidenten desselben ernannt. Ein zweites Decret stellt sämtliche Wohlthätigkeitsanstalten unter den unmittelbaren Schutz des Kaisers.

— **Madrid, 1. Februar.** Ein neuer Befehl der Königin fordert sofortige Abreise des Generals Marquez nach Wien, widrigfalls derselbe als Hochverräther betrachtet werden würde.

## Feuilleton.

### Der 18. Jänner 1852.

Der ärmste Mensch, wenn er nach langen, vielen Mühen  
Vollendet hat die Erdenpilgerfahrt,  
Dem wird im Herz der armen und verlass'n Lieben  
Sein Angedenken als ein Trost bewahrt.  
Und haben sie die Macht, so pflanzen auf die Stätte,  
Worin er ruht, die letzte Gabe sie:  
Ein Kreuz ist's — oft nur eine Sternenblume —  
Der Traum der schmerzbewegten Phantasie.

Was hier der Einzelne gibt im heiligsten Gefühle,  
Das schuf ein Fürst zu einem Monument  
Für Männer, die ihm treu und tapfer in Gefahren,  
Die Elio's Griffel gerne Helden nennt.  
Verlassen — denn es standen um die Festungswälle  
Wohl ihre Brüder, aber nur als Feind —  
Unbeherrschend, kämpfend, blieben sie bei ihrer Fahne,  
Und starben stolz, vom Hoffnungstrahl bescheint.

Im Raume, wo sie lebten, wo sie lang' gesritten,  
Ihr Blut den Frieden schuf, der um uns wohnt,  
Wölbt sich nun jetzt ein schlanker, füherer Bau als Tempel,  
In dem die Treue stolz, erhaben thront.  
Und rings um sie, da scharen sich im schönsten Bunde  
Des Kriegers Tugenden in aller Zeit:  
Aufopferung und Ehre, jedes Edlen Zierde,  
Dann der Gehorsam und die Wachsamkeit.

Die Hülle nicht, mit der des Menschen Geist umkleidet,  
Sein Schaffen nur lebt für die Zukunft fort;  
Was er gethan und was er seiner Zeit gewejen,  
Das weiß die Nachwelt aus dem steinern Wort.  
Ein solch steht jetzt — ein ew'ges Denkmal treuen Seelen —  
Ein Zeugniß von des Fürsten edlem Sinn;  
Und so wie hier, mög' stets die Treue überwölben  
Des schönen Reiches blauer Baldachin.

### Temesvar, den 18. Jänner.

Der Allerhöchsten Gnade Sr. Majestät, der zu  
Folge den tapfern Vertheidigern der treu bewahrten  
Festung Temesvar ein würdiges und dauerndes Denk-  
mal zu setzen, anbefohlen wurde, verdanken wir den  
heutigen Festtag, der nicht nur unmittelbar für die  
Bewohner dieser Stadt, sondern für die treue Be-  
völkerung des ganzen Kaiserstaates, insbesondere aber  
für die heldenmuthige Armee zeitlebens die Erinnerung  
frisch erhalten wird, daß Treue eine jener Cardinal-  
tugenden ist, die, unerschütterlich bewahrt, sowohl  
den Völkern, als auch einzelnen Individuen stets  
den ausgiebigsten Segen bringt, und welcher selbst  
die spätesten Generationen stets mit heiliger Ehrfurcht  
und tiefster Hochachtung die verdiente Anerkennung  
nie versagen.

Indem wir dem kaiserl. Herrn für die in uns  
wachgerufenen wohlthätigen Empfindungen danken,  
und bei jeder Gelegenheit unserem ritterlichen M-  
archen durch Treue und Ergebenheit seine väterliche  
Fürsorge zu vergelten uns verpflichten, gehen wir  
zu den Ereignissen des hochwichtigen Tages über.

Die am 17. Abends hellbeleuchtete Stadt, so  
wie die Abhaltung eines großen Zapfenstreiches von  
allen Tambours und den beiden Musikbanden von  
Hartmann - Infanterie und des Deutsch-Banater  
Gränzregimentes, so wie die freudig durch die Stra-  
ßen wogende Menge zeigte, daß wir am Vorabende  
eines denkwürdigen Tages stehen.

Heute um 6 Uhr Morgens wurde der Tagre-  
veille von den vorerwähnten zwei Musikbanden aus-  
geführt.

Um 10  $\frac{3}{4}$  Uhr rückte die ganze Garnison, mit  
Inbegriff einer Division Romanen-Banater und ei-  
ner Sereschauer Abtheilung, so wie eine Batterie  
nebst einer Abtheilung Gensd'armerie in Parade auf  
den Paradeplatz, auf welchem links von dem Mo-  
numente sich ein prachtvolles Zelt mit militärischen  
Emblemen, schwarzgelben und weißrothen Fahnen  
geziert, erhob, in welchem für die beginnende kirch-  
liche Feierlichkeit alle Vorbereitungen getroffen wurden.

Um 11 Uhr erschien Se. Excellenz der Herr  
Militär- und Civilgouverneur, F. M. L. Graf Co-  
ronini-Cronberg, und respicirte die aufgestellten Trup-  
pen in Begleitung der Herren F. M. L. Graf Le-  
ningen Erlaucht, Baron Fischer und Baron Wern-

hard, — den General-Majoren: Baron Sztankovics,  
v. Simbschen, v. Soksevics, v. Poppovics, Baron  
Siegenthal und Blomberg, v. Legay, — den Ober-  
stien: Graf O'Donnell, Adjutant Sr. Majestät, An-  
toine, Dorosille, Schiffner und Blumenkron, nebst  
einer großen Anzahl Stabs- u. Oberoffizieren, welche  
der Belagerung beiwohnten, und zu dieser Feierlich-  
keit eigens eingeladen wurden.

Nach beendigter Besichtigung erschien der ganze  
Elerus mit dem hochwürdigen Herrn Bischofe v.  
Csajaghy im Orname, worauf die kirchliche Einseg-  
nung des Denkmals begann.

Eine eigentliche Enthüllung fand nicht statt,  
indem der heftig wehende Wind einige Stunden  
vor der Feierlichkeit die Umhüllung zerstörte, daher  
das Denkmal kaiserlicher Dankbarkeit den Beschauern  
früher, als es bestimmt war, sich in seiner ganzen  
architektonischen Schönheit präsentirte.

In dem Momente, als das Te Deum begann,  
ersfolgten unter dem Geläute sämmtlicher Glocken der  
Stadt drei Decharden von der durch den Herrn Ge-  
neralmajor von Wolf commandirten Brigade, wor-  
auf von den Festungswällen 72 continuirende Ka-  
nonenschüsse auch den entfernten Bewohnern die Kunde  
gaben, daß der feierliche Moment in Vollzug ge-  
setzt wurde.

Auf den Gesichtern der Offiziere und der Mann-  
schaft, welche an der tapfern Vertheidigung dieser  
Beste Theil nahmen, war während der ganzen Feier-  
lichkeit deutlich die Freude zu lesen, mit welcher sie  
aus dem tiefsten Herzen ihren stummen Dank dar-  
brachten. Gerne gönnen wir diesen Tapfern das be-  
seligende Gefühl, das sie in diesem feierlichen Augen-  
blick empfanden; ihre Thaten mögen uns als Bei-  
spiel dienen, wie treue Unterthanen im Momente  
der Gefahr zu handeln haben.

Nach den Decharden wurde die Truppe von  
Sr. Hochwürden dem Herrn Bischof gesegnet, wo-  
rauf die Defilirung vor Sr. Excellenz dem Herrn  
Militär- und Civilgouverneur vor sich ging

Während der Feierlichkeit, so wie im Laufe des  
ganzen Tages wurden zahlreiche Exemplare einer mit  
vieler Umsicht zusammengestellten Broschüre, auf die  
militärischen Schicksale dieser Festung Bezug habend,  
und in welcher besonders die letzte Belagerung ausführ-  
lich besprochen und theilweise ganz neue Daten ausge-  
führt wurden, verbreitet. Wenden wir uns jetzt nach voll-  
brachter Feier zu dem in seiner ganzen Pracht auf  
dem Paradeplatz stehenden Ehrendenkmal; dasselbe  
ist nach dem Entwurf des Prager Architekten Jos.  
Krammer, dem auch die Ausführung übertragen war,  
erbaut, misst über 60 Fuß und ist in rein gothischem  
Style aus Elbe-Sandstein ausgeführt.

Aus einem, eine Festung vorstellenden Unterbau,  
an dessen Fuß sich machtlos phantastische Ungethüme,  
die, verschiedene Laster darstellend, keinen Eingang  
bei der heldenmuthigen Besatzung gefunden, winden,  
erhebt sich ein Zweiter mit vier vorspringenden Eck-  
thürmchen an den vier Seiten, welche die Basis für  
folgende allegorische Statuen bilden, sämmtliche  
männliche Gestalten, als: die militärische Ehre,  
den errungenen Lorberkranz hoch emporhebend und  
festhaltend; der Gehorsam, bereit in den Kampf  
zu gehen, wohin es auch sei; die Aufopferung  
(Opfersfähigkeit) mit gesenktem Schwert und gebro-  
chenem Schild, die Brust entblößend; die Wach-  
samkeit, lauschend, das Hüsthorn bereit. Aus die-  
sem Bau steigt der Baldachin, getragen von vier  
schlanken Pfeilern, empor, inmitten welchem die alle-  
gorische Figur der Treue, in weiblicher Gestalt dar-  
gestellt, auf einem mit Eichenlaub gezierten Posta-  
ment steht, mit der einen Hand den ihr anvertrau-  
ten Schlüssel mit Innigkeit an die Brust drückend,  
die andere Hand gleichsam schützend über eine Fe-  
stung haltend. Über die Decke des Baldachins er-  
hebt sich dessen hochstrebende Bedachung, reich geziert,  
in eine Doppelblume endend. Die allegorischen Sta-  
tuen sind sämmtlich von der Meisterhand des Bild-  
hauers Joseph Mar ausgeführt.

An der Vorderseite ist über dem Baldachin das  
kaiserliche Wappen angebracht.

Die Widmungsinschrift lautet:

Franz Joseph der Erste,  
den heldenmuthigen Vertheidigern Temesvars im Jahre  
1849.

Der Enthüllung folgte noch eine zweite militä-  
rische Feier, nämlich die Fahnenweihe des 4. Ba-  
taillons von Graf Strassoldo-Infanterie. Nach er-  
folgter Defilirung rückte das Bataillon wieder auf  
den Paradeplatz; nach beendetem Inspicirung durch  
Se. Excellenz den Herrn Civil- und Militärgouver-  
neur, in Begleitung einer zahlreichen Generalität  
und glänzenden Suite, wurde durch den Herrn Re-  
giments-Caplan eine Feldmesse celebriert, deren Haupt-  
momente das Bataillon durch Gewehrsalven bezeich-  
nete. Während der Messe wurde in üblicher Weise  
die Weihe der neuen Fahne vorgenommen, welche  
von Ihrer Excellenz, der hochgeborenen Frau Gräfin  
Radekky, geborenen Gräfin Strassoldo, mit einem  
reich mit Goldstickereien versehenen schweren Bande  
geschmückt war. Im Namen der eben genannten  
hohen Frau versah Ihre Excellenz die Frau Gräfin  
Coronini-Cronberg die Functionen der Fahnenmutter.

Se. Hochwürden der Herr Bischof ermahnte  
noch in einer ausgezeichneten Predigt die Mannschaft  
in rührenden Worten an ihre Pflicht als Soldaten,  
worauf diese Feierlichkeit mit einer Unsprache des  
Bataillons-Commandanten an die Mannschaft endete.

Um 4 Uhr war bei seiner Excellenz großes mili-  
tärisches Dîne und Adends in den Räumen des Re-  
doutensaales ein von dem Officierscorps der Garni-  
son veranstalteter glänzender Ball, bei welchem unsere  
schlachtgeprüften Gäste die schweren Tage der Ver-  
gangenheit an der Seite liebenswürdiger Tänzerinnen  
vergessen und die meisten erst mit dem Grauen des  
Morgens den Saal verließen, um diesmal von er-  
freulichen Strapazen, als im Jahre 1849, auszuruhen.

So endigte dieser für die ganze Monarchie, be-  
sonders aber für die heldenmuthige Krieger Dester-  
reichs ewig denkwürdige Tag, indem diese Feier  
nicht nur jenen Einzelnen galt, welche das Glück  
hatten, ihre Treue durch die Heldenprobe zu bethä-  
tigen, sondern dem Geiste der ganzen Armee, wel-  
chem unser erhabene Monarch keine schönere Aner-  
kennung ertheilen konnte, als die Haupttugend der-  
selben durch Monamente zu verewigen.

(Temesvarer Btg.)

### An die P. T. Herren Mitglieder des histori- schen Vereines für Krain.

Indem die gefertigte Direction die P. T. Herren  
Mitglieder des historischen Vereines zu recht zahlrei-  
chem Erscheinen bei der, Dienstag am 15. Fe-  
bruar, Vormittags um 11 Uhr im Vereinslocale  
(Schulgebäude, ebener Erde, links vom Haupteingange)  
abzuhaltenen Jahresversammlung ein-  
lädet, veröffentlicht sie das Programm der dabei zur  
Berathung gelangenden Gegenstände:

1. Eröffnungsrede u. Jahresbericht des P. T. Herren  
Vereins-Directors.
2. Vorlage der separaten Abschlüsse der Vereinsrech-  
nungen de 1851 und 1852.
3. Kostenvoranschlag für das Jahr 1853.
4. Vortrag bezüglich des Einschreitens für das wei-  
tere Bestehen des Vereines, zu Folge des neuen  
a. h. k. k. Vereins-Gesetzes.
5. Wahl von correspondirenden und Ehren-Mit-  
gliedern.
6. Wahl von 2 Ausschußmitgliedern des Vereines.
7. Allfällige Separat-Anträge und Wünsche von den  
P. T. Herren Mitgliedern.

Direction des historischen Vereines  
für Krain.

Laibach am 1. Februar 1853.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Telegraphischer Cours - Bericht

der Staatspapiere vom 4. Februar 1853.

Staatschuldverschreibungen zu 5	v. Et. (in G.M.)	94 1/4
dette " 4 1/2 "	"	84 1/4
dette " 4 "	"	76 1/2
Darlehen mit Verlosung v. J. 1839, für 250 fl. 139 1/8 für 100 fl.		
Littera A. . . . .		94 1/4
5% 1852 . . . . .		94 3/4

Bank-Aktionen, pr. Stück 1364 fl. in G. M.

Aktion der Kaiser Ferdinands-Nordbahn 2405 fl. in G. M.

zu 1000 fl. G. M.

Aktion der Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn 772 1/2 fl. in G. M.

zu 500 fl. G. M. ohne Coupons

Aktion der Budweis-Linz-Gmündner Bahn 325 1/2 fl. in G. M.

zu 250 fl. G. M.

Aktion der österr. Donau-Dampfschiffahrt 757 fl. in G. M.

zu 500 fl. G. M.

## Wechsel-Cours vom 4. Februar 1853.

Augsburg, für 100 Gulden Eur., Guld. 111 1/4 fl. usw.

Frankfurt a. M., (für 120 fl. süd. Ver.) 110 3/4 fl. 2 Monat.

eins-Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld. 110 3/4 fl. 2 Monat.

Genua, für 300 neue Piemont. Lire, Guld. 130 1/2 fl. 2 Monat.

Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl. 165 fl. 2 Monat.

Livorno, für 300 Toscanische Lire, Guld. 108 5/8 fl. 2 Monat.

London, für 1 Pfund Sterling, Guld. 100 58 1/2 fl. 2 Monat.

Mailand, für 300 Österreich. Lire, Guld. 110 7/8 fl. 2 Monat.

Marseille, für 300 Franken, Guld. 130 3/4 fl. 2 Monat.

Paris, für 300 Franken, Guld. 131 fl. 2 Monat.

Gold- und Silber-Course vom 3. Februar 1853.

Kais. Münz-Ducaten Argio . . . . .

dette Mandt . . . . .

Gold al marco . . . . .

Napoleonsd'or's . . . . .

Souverainsd'or's . . . . .

Ausl. Imperial . . . . .

Friedrichsd'or's . . . . .

Engl. Sovereigns . . . . .

Silberagio . . . . .

Briei. Geld.

17

16 3/4

16 1/4

8.45

15.15

9.7

9.8

11

10 1/4

## Fremden-Anzeige

der hier Angelkommenen und Abgereisten.

Den 3. Februar 1853.

Mr. Braulich, k. k. Polizeirath, von Wien nach Venedig. — Mr. Dusnow, pens. Obergespann, — und H. Mikuli, Privatier, beide von Wien nach Fiume. — Mr. Neuh v. Freyß, — und Mr. Böther, beide Privatiers; — Mr. Venturini, Handelsmann, — und Fr. Hemsfling, Hausbesitzerin, alle 4 von Wien nach Triest. — Mr. Minaldi, Ingenieur-Assistent; — Mr. Linage, franz. Privatier; — Fr. Wolf, — Mr. Beer, — Mr. Alkalag, — und Mr. Vivante, alle 4 Handelsleute, — und Mr. Nördlinger, Handlungsbreisender, alle 7 von Triest nach Wien.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 28. Jänner 1853.

Frau Anna Gebhard, pens. k. k. Polizei-Commissionärswitwe, alt 76 Jahre, in der Stadt Nr. 42, am Nervenschlag.

Den 29. Fräulein Mathilde Ott, Gouvernante, alt 23 Jahre, in der Stadt Nr. 234, am Abdominal-Ephys.

Den 30. Josef Baader, Laibacher Kindling, alt 4 Monate und 2 Wochen, am Moorgrunde Nr. 20, an Frassen.

Den 31. Maria Maček, Magd, alt 33 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, am Schlagfluß. — Anna Malovasch, Institutarme, alt 65 Jahre, in der Stadt Nr. 61, am Stickfluß (im Folge des Kohlendampfes). — Maria Ziller, Magd, alt 35 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, an der Wassersucht.

Den 1. Februar. Gertraud Becher, Taglöhnernswitwe, alt 67 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 21, an der Enträfung.

Den 2. Maria Ambrosch, Taglöhnernswieb, alt 66 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, am Zehnfieber. — Margaretha Garbeis, Institutarme, alt 70 Jahre, in der Capuciner-Vorstadt Nr. 51, an der Lungentuberkulose. Anmerkung. Im Monate Jänner 1853 sind 54 Personen gestorben.

B. 59. a (1) Nr. 978160.

Kundmachung  
der k. k. Statthalterei für Krain,  
wegen Auflösung des k. k. Save-Mauth- und  
zugleich Warencontrollamtes in Salloch.

Ünt einer Eröffnung der k. k. Finanz Landes-Direction in Graz, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 8. Jänner I. J. Nr. 47879, die Auflösung des für den Verkehr entbehrlieb gewordenen k. k. Save-Mauth-amtes, zugleich Warencontrollamtes in Salloch mit letztem Februar 1853 genehmigt.

Diese Verfügung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Laibach den 28. Jänner 1853.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.,  
k. k. Statthalter.

(3. Laib. Zeit. Nr. 28 v. 5. Febr. 1853.)

B. 58. a (1)

Nr. 24813.

Kundmachung.  
Die Betriebs-Direction der südlichen Staats-Eisenbahn zu Graz lädt die Besitzer trockener Wagenbau-Hölzer ein, sich mit ihr wegen kaufweiser Überlassung derselben in das Einvernehmen zu setzen.

Es wird bemerkt, daß folgende Holzgattungen, wenn sie zu billigen Preisen angeboten werden, gegen sogleiche bare Bezahlung an Mann gebracht werden können.

a) Pfosten aus Eschen-, Rusten- oder Eichenholz, 4", 4 1/2" und 5" dick, wenigstens 9" breit, und wenigstens 12 Schuh lang;

b) Brustbäume aus Eichenholz, 8 Zoll ins Gevierte behaut, mit 9 1/2 Fuß Länge;

c) Kippstücke aus Eichenholz 1/10 zöllig behaut, 6 Schuh lang, auf der stärkeren Seite 1 Zoll gebogen.

Diese Hölzer sollen rechtzeitig geschlagen, geradfasrig, frei von Sonnenässen, von Splint, von Eisklüften, von faulen Westen, überhaupt ganz fehlerfrei sein.

Die Uebernahme erfolgt nach dem Cubik-Inhalte der zur Abstellung gebrachten Hölzer; es werden nur die verwendbaren Theile nach Abschlag der Baumwalzen, nach Abschlag fauler, oder sonst fehlerhafter Stellen der einzelnen Stücke bezahlt werden.

Man ersucht, die Verkaufs-Anbote schriftlich hier einzubringen, die Menge der Hölzer jeder Gattung, den Abstellungsort (nämlich eine der diesseitigen Eisenbahnstationen) und die Preis-Anforderung genau zu bezeichnen.

Der Gleichförmigkeit wegen ersucht man, die Preis-Anforderung nach dem „Cubik-Fuß“ zu stellen, und wird bemerkt, daß dieselbe — wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich angegeben wird, als L. co der bezeichneten Abstellungsorte geltend, betrachtet wird.

Besondere Aufschlüsse werden auf Verlangen im Correspondenzwege gegeben.

Von der k. k. Betriebs-Direction der südl. Staats-Eisenbahn.

Graz am 30. Jänner 1853.

B. 56. a (1)

Licitations-Ankündigung.

Von der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspektion zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge höherer Anordnung am 23. Jänner 1853, Vormittags um 10 Uhr in der Feldkriegs-Commissariats-Kanzlei, am alten Markt-Haus-Nr. 21, eine öffentliche Frachtpreisverhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aerialgütern, einschließlich der Bett- und Montursorten, zu Ende für das kommende halbe Militärjahr, nämlich vom 1. Mai bis Ende October 1853, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der hohen Ratifikation abgehalten werden wird, und zwar:

Von Laibach nach Ugram, Carlstadt, Fiume, Klagenfurt, Triest, Götz, Palmanova, Udine, Treviso, Venetia über Tresviso, Verona, Mantua, Brescia, Mailand, Pavia und zum Pulverturm bei Servola über Sessana und Vašovicza, Duino.

Die hierauf bezüglichen Bindungen können in der Pulver- und Salpeter-Inspektion Kanzlei, in der deutschen Gasse Nr. 183, im 2. Stock, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Concurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Preisverführungslicitation wird das Badium mit 500 fl. in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelede festgesetzt, welches vor dem Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Schriftliche Offerte werden bei der Lication nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung eilangten, gehörig versiegelt, und mit dem vorbereiteten Badium versehen sind.

Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet:

1. Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Lication.

2. Ist der schriftliche Offerent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Concurrenten auf Basis seines Offerpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.

3. Ist der schriftliche Offerent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offer, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen erreichten Bestbot gleich, so wird nur letzter berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daßemand immer noch um ein oder mehrere Procente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Muß der Offerent in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersteher bleibt, nach dienstlich hierüber erhaltenen Mittheilung, das dem Offer beigeschlossene Badium sogleich auf den vollen Cautionsbetrag von 1000 fl. Banknoten oder gesetzlich anerkanntem Papiergelede zu ergänzen und ferner ausdrücklich erklären, daß er in nichts von den Licitationsbedingnissen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offer sich ebenso verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Licitationsbedingnisse bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben, gleich dem Licitations-Protocolle, selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Licitations-Actes wird keinem Offer und keinem wie immer gestalteten Anbot mehr Gehör gegeben.

Ferner wird noch bemerkt, daß allejen, welche

5. bei dieser Frachtpreis-Verhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag eischen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung derselben dem Aerat in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen, haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder eine dritte Person umhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Contract Bezug habenden Reihandlungen zu pflegen sein werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Documente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittieren hat; ferner in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterschriebenen Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Contrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Puncten in solidum, und es hat das Aerat das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contrahenten zu halten, und im Falle eines Contractbruches oder sonstigen Anstandes seinen Reiz an dem einen oder dem andern, oder an allen Contrahenten zu nehmen.

Laibach am 4. Februar 1853.

3. 152. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstrah werden die unbekannt wo befindlichen Mathias Siebernak, Anton Franko, Helena Stifanič vulgo Kreacíč, Mathias Sagorž, Johann Suppančič, Lucia Krošnak, Jacob und Maria Čučník, Johann Lipar, Franz und Agnes Belle, Johann Hribar, Georg und Andreas Kervak, Johann Ostier, Joseph Metelko und

Johann Schugizb aufgefordert, die für sie in der Depositen-Casse dieses Gerichtes erliegenden Schuld-scheine, als:

- a) des Michael Grebernak, ddo. 13. November 1833, à pr. 8 fl. 41 kr., und des Johann und der Maria Grebernak à pr. 8 fl. 38 $\frac{1}{4}$  kr.;
- b) des Anton Stifanić, ddo. 19. August 1843, à pr. 67 fl. 20 $\frac{1}{4}$  kr.;
- c) des Anton Joscht, ddo. 13. August 1845 u. 7. December 1847, à pr. 38 fl. 27 $\frac{1}{4}$  kr. und à pr. 27 fl. 16 kr.;
- d) des Johann Sagorž, ddo. 29. September 1835, pr. 100 fl.;
- e) des Michael Suppančić, ddo. 15. Mai 1847, à pr. 53 fl. 19 kr.;
- f) des Martin Hočevat, ddo. 26. Jänner 1846, à pr. 23 fl. 42 kr.;
- g) des Michael Čučnik, ddo. 6. August 1831, a pr. 8 fl. 31 kr.;
- h) des Joseph Lippat, ddo. 4. Juni 1831, pr. 38 fl. 30 $\frac{1}{4}$  kr.;
- i) des Mathias Kroll, ddo. 1. April 1832, a pr. 9 fl. 12 kr.;
- k) des Joseph Hribar, ddo. 20. März 1830, pr. 25 fl.;
- l) des Johann Kervak, ddo. 28. December 1825, a pr. 13 fl. 29 kr.;
- m) des Martin Ostier, ddo. 26 November 1825, a pr. 28 fl. 14 kr.;
- n) des Johann Metelko, ddo. 5. Februar 1830, pr. 25 fl. 7 $\frac{3}{4}$  kr., und
- o) des Martin Schugizb, ddo. 7. October 1826, pr. 44 fl.; binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an hieramts zu erheben.

Landsträß am 25. Jänner 1853.

## 3. 150. (1) Nr. 172

## Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landsträß werden die unbekannt wo befindlichen Eigentümer der nachstehenden, in der Depositen-Casse dieses Gerichtes erliegenden Schuld-scheine aufgefordert, dieselben, und zwar:

- 40) Des Johann Komar, ddo. 22. Mai 1801, pr. 19 fl. 45 kr., für Johann, Andreas und Eva Steſular;
- 41) des Michael Koretić, ddo. 28. April 1795, pr. 47 fl. 30 $\frac{1}{2}$  kr., für Andreas Koretić;
- 42) des Georg Hrovat, ddo. 2. Juni 1802, pr. 45 fl. 48 $\frac{1}{4}$  kr., für Ivo Hrovat;
- 43) des Johann Kreacić, ddo. 4. Juni 1802, pr. 16 fl. 30 $\frac{1}{4}$  kr., für Katharina Kreacić;
- 44) des Martin Koretić, ddo. 4. Juni 1802, à pr. 22 fl. 27 $\frac{1}{2}$  kr., für Josef, Maria, Gertraud und Anna Glavan;
- 45) des Mathias Sagorž, ddo. 27. Juni 1801, pr. 50 fl. 38 $\frac{1}{4}$  kr., für Georg Sagorž;
- 46) des Georg Klemenčić, ddo. 4. Juni 1802, pr. 32 fl. 14 $\frac{1}{4}$  kr., für Mathias Klemenčić;
- 47) der Maria Stech, ddo. 23. April 1796, pr. 13 fl. 13 kr., für Agnes und Katharina Stech;
- 48) des Michael Pungerčić, ddo. 7. April 1802, pr. 30 fl. 39 kr., für Helena, Martin, Katharina und Gertraud Pungerčić;
- 49) der Maria Stroin, ddo. 7. Jänner 1802, pr. 73 fl. 47 $\frac{1}{4}$  kr., für Katharina und Agnes Stisanic;

- 50) der Maria Stisanic, ddo. 3. Juni 1802, à pr. 38 fl. 7 kr., für Josef und Johann Stisanic;
- 51) des Johann Klemenčić, ddo. 7. März 1804, pr. 5 fl. 44 $\frac{1}{4}$  kr., für Maria Klemenčić;
- 52) des Franz Pirzler, ddo. 11. November 1807, pr. 24 fl. 48 kr., für Johann und Elisabeth Pirzler;

- 53) des Lukas Kušlan, ddo. 22. April 1808, pr. 137 fl. 7 kr., für Ursula und Agnes Sagorž, und Anton Klanec;
- 54) des Martin Warje, ddo. 8. Februar 1808, pr. 237 fl. 55 $\frac{1}{4}$  kr., für Michael Barić und Mathias Kodrić;
- 55) der Anna Bengše, ddo. 11. Jänner 1808, pr. 82 fl. 59 $\frac{1}{4}$  kr., für Josef, Johann und Maria Bengše;

- 56) des Anton Selak, ddo. 14. Jänner 1808, pr. 671 fl. 32 $\frac{1}{4}$  kr., für Mathias, Katharina und Maria Kovačić;
- 57) des Martin Ničemer, ddo. 21. April 1808, pr. 490 fl. 13 kr., für Katharina Ničemer und Maria Ratečić;
- 58) des Josef Šintič, ddo. 18. Jänner 1808, pr. 57 fl. 28 $\frac{1}{4}$  kr., für Johann Šintič;
- 59) des Anton Franko, ddo. 30. April 1793, pr. 68 fl. 40 kr., für Michael und Lorenz Franko;
- 60) der Agnes Čertalić, ddo. 23. März 1791, pr. 23 fl. 40 kr., für Lukas Čertalić;
- 61) der Anna Uković, ddo. 6. Mai 1797, pr. 21 fl. 20 kr., für Zugia Uković;
- 62) des Mathäus Fuhrer, ddo. 12. August 1791, pr. 63 fl. 26 kr., für Georg, Maria, Anna und Gertraud Fuhrer;
- 63) des Martin Bratković, ddo. 1. September 1791, pr. 41 fl. 9 kr., für Paul und Agnes Bratković;

- 64) des Johann Simončić und Johann Piletić, ddo. 26. October 1801, pr. 94 fl. 32 $\frac{1}{4}$  kr., für die Vorigen.
- 65) des Lucas Sagorž, ddo. 2. September 1791, pr. 56 fl. 52 kr., für Katharina Bratković und Helena Sagorž;
- 66) des Michael Jerelle, ddo. 1. März 1800, pr. 30 fl., für Apollonia Jerelle;
- 67) des Marko Pirković, ddo. 1. März 1800, à pr. 100 fl. und à pr. 7 fl. 2 $\frac{1}{2}$  kr., für Jacob, Ulisula, Anton und Anna Pirković;
- 68) des Mathias Prah, ddo. 12. Juli 1800, pr. 26 fl. 8 $\frac{1}{4}$  kr., für Georg Prah;
- 69) des Franz Skedel, ddo. 20. März 1800, pr. 66 fl. 50 kr., für Michael und Mathias Skedel;
- 70) des Mathias Simončić, ddo. 9. Jänner 1802, pr. 26 fl. 8 $\frac{1}{4}$  kr., für Georg Skedel;
- 71) des Josef Sagorž, ddo. 16. April 1803, pr. 174 fl. 55 $\frac{1}{4}$  kr., für Gregor Sagorž;
- 72) des Thomas Matos, ddo. 6. März 1807, pr. 20 fl. 14 kr., für die Kinder des Franz Rezel von St. Bartholomä.

- 73) der Agnes Grosina, ddo. 9. Juli 1794, pr. 94 fl. 37 kr., für Johann und Barbara Grosina;
- 74) des Marco und der Ursula Gorenz, ddo. 3. September 1794, pr. 78 fl. 11 kr., für Mathias, Josef und Anton Gorenz;
- 75) des Anton Jordan, ddo. 28. März 1801, pr. 30 fl. 13 kr., für Helena Euser;
- 76) des Michael Steiner, ddo. 15. März 1806, pr. 96 fl. 8 kr., für Martin, Josef, Mathias, Matthäus, Johann, Maria und Agnes Steiner;
- 77) des Martin Mašnik, ddo. 28. Jänner 1792, à pr. 29 fl. 10 $\frac{1}{2}$  kr., für Michael und Anna Mašnik;
- 78) der Maria Hrovat, ddo. 2. Juni 1802, pr. 154 fl. 13 kr., für Andrä, Anna und Maria Hrovat;

so gewiß binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes, hieramts zu erheben, als sich sonst dieses Gericht mit der weiteren Verwaltung dieses Vermögens in keiner Art mehr befassen, und die Hinterlegung obiger Schuld-scheine in die Amts-Registratur verfügt werden würde.

Landsträß am 25. Jänner 1853.

3. 154. (1) Nr. 179
  - Edict.
- Es wird bekannt gemacht, daß die Reassumierung der, mit Edict vom 17. März 1852, Z. 397, auf den 19. Juri und 19. Juli 1853 bestimmt ge-wesen, aber sischen zweiten und dritten executive Geißbietung der Anton Platner'schen Realität zu Räfeln, Consc. Nr. 30, Urb. Nr. 276 A bewilligt, und zur Bannahme der 26. Februar und 30. März 1853, jedesmal um 10 Uhr Früh im Erte der Realität bestimmt worden ist.

K. k. Bezirksgericht Neifnig am 17. Jänner 1853.

## 3. 145. Nr. 7696

## Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird die unbekannten Orts abweidende Margaretha Sale aus Eschenzen bei Königstein, Tochter und gesetzliche Erbin des am 22. December 1851 zu Eschenzen ohne legitime Anordnung gestorbenen Weingartbesitzers Jacob Sale, aufgefordert, binnen Einem Jahre, von dem unten angegebenen Tage an gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbseitkärt haben, verhältnis, und ihnen eignungs die Verlassenschaft mit jenen, die sich erbseitkärt haben, verhältnis, und ihnen eingezogen würde, und den sich allfällig später meldenden Erben ihre Ansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht loschen wären.

K. k. Bezirksgericht Neustadt am 25. December 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Roth.

## 3. 146. Nr. 3993

## Edict.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte 1. Classe in Leffen werden die gesetzlichen Erben der, den 6. Juli 1852 verstorbenen Maria Simonzibh von Schatzschlag, aufgefordert, binnen Einem Jahre, von dem unten angegebenen Tage an gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbseitkärt anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit jener, die sich erbseitkärt haben, verhandelt und ihnen eignungs die Verlassenschaft mit jener, die nicht angegetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbseitkärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allfällig später meldenden Erben ihre Erbsansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht loschen wären.

Triffen am 24. Jänner 1853.

## 3. 118. (2)

## Edict.

Nr. 40.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit bekannt gemacht:

Es haben die Herren Franz und Augustin Mally von Neumarkt, gegen Anton Rebol von Siegersdorf, die Klage auf Zahlung eines, aus dem Schuld-briebe vom 15. März 1848 schulzigen Kapitals pr. 60 fl. E. M. c. s. c. eingebracht, worüber die Saſazung zum summarischen Verfahren mit dem Anhange des §. 18 der alt. Entschließung vom 18. October 1845, auf den 12. März l. J., Vor-mittag um 9 Uhr außeramt wiede.

Da der Aufenthalt des Ekelagten derzeit unbekannt ist, so wurde zu seiner Bezeugung Herr Markus Žirz von Siegersdorf als Ex-ator bestellt, mit welchem der Gegenstand, insofern eine Reckung nicht rechtzeitig einschreitet, dem Gesetz gemäß ausgetragen werden würde.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 5. Jänner 1853.

## 3. 140. (2)

## Edict.

Nr. 127.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Röhl von Rienig, durch Hrn. Dr. Rossi a, die executive Geißbietung der, dem Andre Spracer von Maschen gehöriegen, zu Maschen sub Consc. Nr. 8 liegenden, im ehemaligen Giurdbuche des Herzogthums Gottschee sub Reit. Nr. 1461 vorkommenden Lubearität, im gerichtlichen Schätzungsvertheile von 110 fl., wegen schulziger 80 fl. c. s. c. bewilligt, und seien zur Bannahme derselben 3 Geißbietungstagsaſzungen, nämlich auf den 12. März, auf den 9. April und und auf den 14. Mai 1853, jedesmal Vor-mittag um 9 Uhr im Erte der Pfandrealität mit dem Anhange angeordnet worden, daß dieselbe bei der 3. Geißbietungstagsaſzung auch unter dem Schätzungsvertheile würde hintan gegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Neustadt am 7. Jänner 1853.

## 3. 141. (2)

## Edict.

Nr. 7634.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Simon Rogel von Wogle, durch Hrn. Dr. Supantschitsch, die executive Geißbietung des, dem Hrn. Mathias Geil von Neustadt gehöriegen, in Neustadt sub Consc. Nr. 82 liegenden, im ehemaligen Giurdbuche der Stadt Neustadt sub Reit. Nr. 80 vorkommenden Hauses samt Garten, im gerichtlichen Schätzungsvertheile von 3086 fl. E. M., wegen schulziger 100 fl. c. s. c. bewilligt, und seien zur Bannahme derselben 3 Geißbietungstagsaſzungen, nämlich: auf den 26. Februar, 2. April und auf den 7. Mai 1853, jedesmal Vor-mittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Tagsaſzung auch unter dem Schätzungsvertheile würde hintan gegeben werden.

Der Grundbuchsextract, die Schätzungs und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Neustadt am 21. December 1852.

## 3. 158. (1)

## Wohnung zu vermieten.

Im Hause Nr. 58, Unter-Polana-Borstadt, ist eine Wohnung, bestehend aus 3 oder 4 Zimmern, Speisekammer, Küche und Keller, nebst einem großen, schönen Garten, zur Georgszeit zu vermieten.

## 3. 157. (1)

Das im Hause Nr. 250, mitten in der Stadt befindliche Gewölbe, in welchem, ob der guten Lage und Verbindung mit den Vorstädten, durch mehr denn fünfzig Jahre sehr vortheilhafte Geschäfte gemacht wurden, wird nun in Miete gegeben, und kann täglich bezogen werden. Nähtere Auskunft wird im nämlichen Hause im 1. Stocke ertheilt.

## 3. 155.

Beim Zimmermeister Paik sind 17 Klafter altes, weiches Brennholz, die Klafter ohne Fuhr zu 2 fl. 20 kr., zu verkaufen.